

RS Vwgh 2003/2/19 97/12/0375

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2003

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

BDG 1979 §14;

PG 1965 §4 idF 1996/201;

PG 1965 §62c Abs1 idF 1996/201;

Rechtssatz

Das an die Magistratsabteilung 15-Gesundheitsamt, amtsärztliche Untersuchungsstelle, gerichtete Auftragschreiben des Stadtschulrates für Wien vom 8. August 1995 war zweifellos - objektiv (und nicht bloß vor dem Hintergrund der der Professorin bereits gewährten Lehrpflichtermäßigungen und des diesbezüglichen neuerlichen Antrages) betrachtet - seinem Inhalt nach auf die Abklärung von für eine Ruhestandsversetzung maßgeblichen Fragen gerichtet, nämlich, ob bei der Professorin völlige Dienstunfähigkeit vorliegt. Selbst wenn aber damit bejaht wird, dass vor dem maßgeblichen Stichtag des § 62c Abs. 1 PG 1965 idF des Art. 4 des Strukturanpassungsgesetzes 1996BGBl. Nr. 201/1996 bereits eine (amtswegige) Einleitung des Ruhestandsversetzungsverfahrens erfolgt ist, ist damit für die Professorin nichts gewonnen, weil jedenfalls dieses Verfahren nicht zur Ruhestandsversetzung geführt hat und nicht bloß auf das Faktum der Einleitung (losgelöst vom weiteren Ausgang des Verfahrens) abzustellen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass das von Amts wegen eingeleitete Verfahren - vor dem Antrag der Professorin - (formlos) eingestellt worden ist und das Ruhestandsversetzungsverfahren (das Verfahren, das tatsächlich zur Versetzung in den Ruhestand geführt hat) erst über entsprechenden Antrag der Professorin vom 8. März 1996 eingeleitet wurde. Mangels Anwendbarkeit des § 62c Abs. 1 PG 1965 idF des Art. 4 des Strukturanpassungsgesetzes 1996BGBl. Nr. 201/1996 ist daher § 4 leg. cit. idF dieses Bundesgesetzes anzuwenden (ausführliche Begründung im E).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1997120375.X02

Im RIS seit

14.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at